



Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022**

**Bischöflicher Stuhl zu Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen**

Bischöflicher Stuhl zu Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
Grundstücke und Bauten	1.792.135,00	1.804.120,00
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>120.000,00</u>	<u>120.000,00</u>
	1.912.135,00	1.924.120,00
B. Umlaufvermögen		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	62.901,62	91.705,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	111,32	0,00
D. Treuhandvermögen		
I. Treuhandvermögen "Wenner"	4.433.788,60	4.480.165,08
II. Treuhandvermögen "Schneider"	161.607,00	161.607,00
	<u>6.570.543,54</u>	<u>6.657.597,31</u>

PASSIVSEITE

	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklagen	1.967.890,69	2.012.525,23
II. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	1.967.890,69	2.012.525,23
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	3.400,00	3.300,00
C. Verbindlichkeiten	3.501,23	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten	356,02	0,00
E. Treuhandverbindlichkeiten		
I. Treuhandverbindlichkeiten "Wenner"	4.433.788,60	4.480.165,08
II. Treuhandverbindlichkeiten "Schneider"	161.607,00	161.607,00
	<u>6.570.543,54</u>	<u>6.657.597,31</u>

Bischöflicher Stuhl zu Essen
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Essen

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus laufender Verwaltung		
1.1 Erträge aus Vermietung	7.092,24	0,00
1.2 Sonstige Erträge	7.602,04	0,00
	<u>14.694,28</u>	<u>0,00</u>
2. Aufwendungen aus laufender Verwaltung		
2.1 Aufwendungen für Bauhaltung	27.566,83	0,00
2.2 Aufwendungen aus Vermietung	16.543,08	0,00
2.3 Aufwendungen für Gebäudeversicherung	2.040,26	0,00
2.4 Abschreibung Gebäude	11.985,00	11.985,00
2.5 Sonstige Aufwendungen	4.793,65	3.438,18
	<u>62.928,82</u>	<u>15.423,18</u>
3. Verwaltungsergebnis	- 48.234,54	- 15.423,18
4. Finanzergebnis		
Wertpapiererträge	3.600,00	3.600,00
Ergebnis des Bischöflichen Stuhls zu Essen	<u>- 44.634,54</u>	<u>- 11.823,18</u>
5. Ergebnis aus Treuhandvermögen		
5.1 Erträge Treuhandvermögen "Wenner"	110.537,01	138.477,58
5.2 Aufwendungen Treuhandvermögen "Wenner"	88.820,76	21.160,36
	21.716,25	117.317,22
5.3 Erträge Treuhandvermögen "Schneider"	4.707,00	4.707,00
	26.423,25	122.024,22
5.4 Ergebnisabführung Treuhandvermögen	34.991,25	130.592,22
Ergebnis Treuhandvermögen	<u>- 8.568,00</u>	<u>- 8.568,00</u>
6. Jahresfehlbetrag	- 53.202,54	- 20.391,18
7. Entnahme Jahresfehlbetrag Sondervermögen "Wenner"	+ 8.568,00	+ 8.568,00
8. Entnahme aus Rücklage Bischöflicher Stuhl	+ 44.634,54	+ 11.823,18
9. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bischöflicher Stuhl zu Essen, Essen

Anhang für das Haushaltsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Essen mit Sitz in Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an deren Spitze der Diözesanbischof zu Essen steht. Der Bischöfliche Stuhl wurde mit Vertrag vom 19. Dezember 1956 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl gemeinsam mit dem Bistum Essen und dem Domkapitel zu Essen errichtet. Der Vertrag stellt eine ergänzende Vereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 9 des Vertrages vom 14. Juni 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Der Bischöfliche Stuhl führt neben dem eigenen Vermögen zwei Sondervermögen (im Folgenden kurz SV), die dem Bischöflichen Stuhl aus Nachlässen von Privatpersonen zugeflossen sind. Die zweckbestimmte Verwendung der Erträge (zugunsten der Priesterausbildung) erfolgt treuhänderisch durch den Bischöflichen Stuhl.

Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls erfolgt durch das Ressort 3 „Finanzen und IT“ für den Generalvikar im Auftrag des Bischofs von Essen. Seit dem 1.1. des Berichtsjahrs erfolgt die Buchführung mittels Datev asp. Dieser Wechsel des Systems führte zur Überprüfung der bisherigen Darstellung. Änderungen sind unten erläutert und Vorjahreszahlen gegebenenfalls entsprechend zugeordnet.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Sondervermögen ist neben dem codex iuris canonici und den Synodalstatuten das „Statut für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen“ vom 18.07.1977 maßgeblich.

Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen

Sondervermögen Wenner

Gemäß Testament des Amtmanns a. D. Ernst Wenner vom 24. April 1959 und Nachtrag 1 vom 05. Mai 1970 ist der Bischöfliche Stuhl zu Essen als alleiniger Erbe eingesetzt worden „für eine zu errichtende Stiftung, deren Einnahmen (Reingewinn) für die Ausbildung von Geistlichen der röm. kath. Kirche verwandt werden soll“.

Das Vermögen des SV Wenner besteht aus liquiden Mitteln, Wertpapieren und einer vermieteten Immobilie. Laut Kuratoriumsbeschluss vom 15.06.1999 werden die jährlichen Erträge

an den Bistumshaushalt (Spenden für die Ausbildung von Geistlichen im Bistum Essen) weitergeleitet.

Studienstiftung Prälat Schneider

Der am 16. Oktober 1987 verstorbene Prälat Heinrich Schneider hat gemäß Testament vom 22. Juni 1983 verfügt, dass ein Teil seines Vermögens in eine Studienstiftung zur Förderung geistlicher und kirchlicher Berufe fließen soll, die vom Bischöflichen Stuhl zu Essen errichtet werden sollte.

Entsprechend den in der Kuratoriumssitzung vom 10.12.1992 beschlossenen Richtlinien für die Verwendung des Sondervermögens „Studienstiftung Prälat Schneider“ sind anspruchsberechtigt:

1. Nachkommen der Großeltern des Stifters väterlicher- und mütterlicherseits, und zwar Jungen, die Priester oder hauptberufliche Diakone werden möchten, und Mädchen, die den Beruf der Gemeindereferentin, Katechetin oder Religionslehrerin anstreben.
2. Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT zur Ausbildung von Priestern und Diakonen in Lateinamerika.

Die von den Anspruchsberechtigten nach Ziffer 1 nicht benötigten Erträge fließen dem Berechtigten nach 2 zu. Da keine Anspruchsberechtigten mehr bekannt sind, fließen die gesamten Erträge der Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind in der Haushaltsordnung für das Bistum Essen (HOBE) geregelt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Das **Sachanlagevermögen** wurde mit Ausnahme der Immobilien zu Anschaffungskosten aktiviert. Grundstücke und Gebäude wurden durch einen Sachverständigen mittels des Ertragswertverfahrens zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit diesem Wert zum 31.12.2013 gegen Erhöhung des Eigenkapitals in die Bilanz eingestellt.

Das Sachanlagevermögen wird, soweit es der Abnutzung unterliegt, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer des in der Bilanz ausgewiesenen Gebäudes (Bischofshaus) beträgt 50 Jahre.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden (Kurs-)Wert, auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung, bilanziert.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Das **Treuhandvermögen** und die **Treuhandverbindlichkeiten** sind nach den oben aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten bewertet worden. Das im Treuhandvermögen bilanzierte Gebäude wird über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren planmäßig abgeschrieben. Die im Sondervermögen bilanzierten sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert und die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Ausweis der Treuhandvermögen

Die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen empfiehlt, dass rechtlich unselbständige Sondervermögen auf der Aktiv- sowie Passivseite sowie in der Ergebnisrechnung entweder als letzte Position vor der Summe oder aber getrennt von den übrigen Positionen unterhalb der jeweiligen Summen ausgewiesen werden.

Bisher wurden das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten unterhalb der Bilanz ausgewiesen, die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen mit denen des Bischöflichen Stuhls im engeren Sinne in einer gemeinsamen Ergebnisrechnung.

In Umsetzung der IDW-Empfehlung werden nun sowohl die Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten als auch die entsprechenden Ergebnispositionen gesondert jeweils als letzte Position über der Bilanzsumme bzw. dem Jahresergebnis ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden im Ausweis angeglichen.

IV. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen im Bischöflichen Stuhl und den Sondervermögen

Die Firma Immobilien Expertise GmbH, Essen, hat mit Stand 31.12.2013 das Bischofshaus sowie die vermietete Immobilie des SV Wenner bewertet. Aus den Wertgutachten sind die

gem. Ertragswertverfahren ermittelten Werte in die Bilanz des Bischöflichen Stuhls aufgenommen worden.

	AHK 31.12.2013 EUR	Zu-/Abgang EUR	Afa. Kum. EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Afa 2022 EUR
Bischöflicher Stuhl i. e. S.						
Bischofshaus, Grund	1.300.750 €	- €	- €	1.300.750 €	1.300.750 €	- €
Bischofshaus, Gebäude	599.250 €	- €	107.865 €	491.385 €	503.370 €	11.985 €
Grundstücke und Bauten/ Sachanlagen	1.900.000 €	- €	107.865 €	1.792.135 €	1.804.120 €	11.985 €
Sonstige Ausleihungen/ Finanzanlagen	120.000 €	- €	- €	120.000 €	120.000 €	- €
Summe Anlagevermögen	2.020.000 €	- €	107.865 €	1.912.135 €	1.924.120 €	11.985 €
Sondervermögen Wenner						
Immobilie SV, Grund	281.580 €	- €	- €	281.580 €	281.580 €	- €
Immobilie SV, Gebäude	428.420 €	- €	77.112 €	351.308 €	359.876 €	8.568 €
Grundstücke und Bauten/ Sachanlagen	710.000 €	- €	77.112 €	632.888 €	641.456 €	8.568 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.949.697 €	892.832 €	66.070 €	3.776.459 €	2.949.697 €	66.070 €
Sonstige Ausleihungen	27.000 €	- €	- €	27.000 €	27.000 €	- €
Finanzanlagen	2.976.697 €	892.832 €	66.070 €	3.803.459 €	2.976.697 €	66.070 €
Sondervermögen Schneider						
Sonstige Ausleihungen/ Finanzanlagen	156.900 €	- €	- €	156.900 €	156.900 €	- €
Summe Sondervermögen	3.843.597 €	892.832 €	143.182 €	4.593.247 €	3.775.053 €	74.638 €

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Sondervermögen Wenner und Prälat Schneider (TEUR 35, Vorjahr: TEUR 73) haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert. Es handelt sich wie zum Bilanzstichtag des Vorjahres um Verpflichtungen aus der Weiterleitung von Erträgen in Erfüllung des Stiftungszwecks.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für das Bischofshaus kommt es zu Abschreibungen in Höhe von TEUR 12. Die Aufwendungen für die Verwaltung einschl. Bauerhaltung belaufen sich auf TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 13). Dem stehen lediglich immobilienindizierte Erträge in Höhe von TEUR 15 gegenüber. Der Anstieg der Aufwendungen resultiert daher, dass in der Vergangenheit der Immobilienaufwand der letztlich für die Bistumsarbeit genutzten Diensträume direkt durch das Bistum getragen

wurde. Im Rahmen der Einführung von Datev werden diese Kosten nun zunächst dem Bischöflichen Stuhl als Eigentümer des Gebäudes belastet. Hinsichtlich der Erstattung der Kosten wird noch eine Vereinbarung getroffen.

Die Erträge der Studienstiftung Prälat Schneider in Höhe von TEUR 5 werden an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT weitergeleitet. Ein Überschuss des Sondervermögens Wenner (2022: TEUR 30) wird an den Bistumshaushalt für die Priesterausbildung abgeführt.

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Im Berichtsjahr 2022 ist für die Leistung der Abschlussprüfer eine Rückstellung in Höhe von EUR 3.400 gebildet worden.

Angaben zu den Organen

Der Bischof

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

Der **Generalvikar** als gesetzlicher Vertreter des Bischöflichen Stuhls

Generalvikar Klaus Pfeffer, Essen

Der **Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat** des Bistums Essen als Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Karl Heinz Blasweiler

Christian Böckmann, Pfarrer

Esther Bohne, Steuerberaterin

Thomas Breitfeld, Dipl.-Kfm.

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellv. Vors. des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Norbert Gockel, Dipl.-Kfm., Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Maximilian Hüls, Automobilkaufmann

Marcus Klefken, RA, Leiter des Bereiches wirtschaftl. Entwicklung der Kirchengemeinden

Lars Martin Klieve, Vorstand Stadtwerke

Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt

Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Dipl.-Kfm.

Caroline May, Richter

Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater

Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Andreas Rose, Pfarrer (bis 25.6.2022)
Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt
Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent
Frank Waab, Direktor Amtsgericht
Luidger Wolterhoff, Stadtdirektor
Msgr. Thomas Zander, Dompropst

Das Kuratorium für die Verwaltung von Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Essen,
die aus Schenkungen oder Erbschaften stammen

Generalvikar Klaus Pfeffer als Vorsitzender
Domvikar Dr. Kai Reinhold, Regens des Bistums Essen

Der Bischöfliche Stuhl zu Essen hat keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Essen, den 31. August 2023

Der Generalvikar
Monsignore Klaus Pfeffer

Bischöflicher Stuhl zu Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bischöflichen Stuhl zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung für das Bistum Essen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung für das Bistum Essen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 6. September 2023

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Wißler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Torsten Hellwig
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.